



Hinweise zu den Modulprüfungen und anderen Studienleistungen in den Modulen GS 7, HS 1.5, HS 2.5 und HS 2.6 (Training) sowie den Teilmodulen 1 bis 5 im Speziellen Modul „Berufspraktisches Training“ (SpM BPT) im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)

1. Beschreibung

Neben den fachpraktischen Studienabschnitten in der Praxis beinhaltet das duale Bachelorstudium an der HSPV NRW für Studierende im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) auch die fachpraktischen Trainingsmodule GS 7, HS 1.5, HS 2.5 und HS 2.6, die in den Ausbildungsdezernaten des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) durchlaufen werden und mit unterschiedlichen Leistungsnachweisen abschließen.

Unabhängig von der im jeweiligen Modul zu erbringenden Leistung setzt dessen erfolgreicher Abschluss – abweichend von § 12 Abs. 2 Teil A StudO-BA – grundsätzlich die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden des jeweiligen Moduls voraus. Wird eine Studienleistung mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul wiederholt werden. Verantwortlich für die Feststellung und Dokumentation der Fehlzeiten sind die Lehrenden. Beamten- und arbeitszeitrechtliche Verpflichtungen der Studierenden zur Teilnahme am Training werden hierdurch nicht berührt.

2. Leistungsnachweise in den Teilmodulen des SpM BPT

Im Rahmen der Trainingsmodule nehmen die Studierenden an folgenden fünf BPT teil:

- BPT 1 Schießen / Nichtschießen
- BPT 2 Eingriffstechniken
- BPT 3 Fahr- und Sicherheitstraining
- BPT 4 Einsatzgrundlagen
- BPT 5 Körperliche Leistungsfähigkeit

Das BPT 5 setzt sich aus den Disziplinen „12-Minuten-Lauf“ (bis einschließlich EJ 2019) bzw. 3.000 m Lauf (ab Einstellungsjahrgang 2020), „Hindernisparcours“ und „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ zusammen. In den BPT 1, 2 und 5 sind Leistungsscheine zu erbringen. Die BPT 3 und 4 schließen dagegen mit einem Teilnahmenachweis ab. In den BPT entwickeln die Studierenden insbesondere fachliche Kompetenzen. Die Bewertung der Teilmodule ist Bestandteil der abschließenden Gesamtbewertung des SpM BPT. Die Bewertung erfolgt ohne Notenvergabe mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Die Gesamtbewertung „bestanden“ ist nur möglich, wenn sämtliche Prüfungsbestandteile mit „bestanden“ bewertet wurden.

Die in den BPT 1, 2 und 5 zu erbringenden Leistungsscheine werden auf der Grundlage von Prüfungen erstellt. Die Bewertung der fachlichen Kompetenz orientiert sich dabei am Zielerreichungsgrad der Kompetenzziele in den Modulbeschreibungen. Studierende haben das jeweilige BPT bestan-

den, wenn die im Leistungsschein aufgeführten Mindestleistungen erbracht wurden. Die in der punktuellen Leistungsüberprüfung (Prüfung) gewonnenen Erkenntnisse werden in einem abschließenden Leistungsschein dokumentiert. Besonderheiten werden dokumentiert und um eine individuelle Lernberatung ergänzt. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung „nicht bestanden“.

2.1 Leistungsüberprüfungen in den BPT 1, 2 und 5

In den BPT 1, 2 und 5 finden punktuelle Leistungsüberprüfungen (Prüfungen) statt, die den Lernerfolg der fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten kontrollieren. Grundlage sind die in den Anlagen zu den Leistungsscheinen niedergelegten Übungsbeschreibungen, die für die Studierenden auf der Lernplattform ILIAS eingestellt sind.

Zusätzlich zu den punktuellen Leistungsüberprüfungen in Form festgesetzter Prüfungstermine werden in den BPT 1 und 5 freiwillige Abnahmen angeboten, die allen Studierenden durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Das Nichtbestehen von freiwilligen Abnahmeangeboten führt nicht zu einem Fehlversuch und bleibt deshalb folgenlos. Soweit Studierende jedoch den jeweiligen Leistungsnachweis im Rahmen von freiwilligen Abnahmeangeboten erfolgreich erbracht haben, ist von der Teilnahme an den Prüfungen abzusehen. Im Falle einer Nichtteilnahme an einem freiwilligen Abnahmeangebot ist kein Rücktritt zu beantragen.

Anzahl und Verteilung der freiwilligen Abnahmeangebote sowie der verbindlichen Leistungsüberprüfungen auf die Trainings sind in § 4 Abs. 4 und Abs. 6 Teil B StudO-BA geregelt und in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Schießen / Nichtschießen	12-Minuten-Lauf 3.000 m Lauf	Hindernisparcours	Rettungsschwimm- übungen 1 und 2
GS 7	./.	zwei Abnahmen (wenn möglich, eine je Block)	zwei Abnahmen (wenn möglich, eine je Block)	eine Abnahme (in jeder Übung)
HS 1.5	./.	eine Abnahme erste Prüfung	eine Abnahme erste Prüfung	eine Abnahme (in jeder Übung) erste Prüfung
HS 2.5	drei Abnahmen erste Prüfung	eine Abnahme Wiederholungsprüfung	eine Abnahme Wiederholungsprüfung	eine Abnahme (in jeder Übung) Wiederholungsprüfung
HS 2.6	drei Abnahmen Wiederholungsprüfung	./.	./.	./.
Gesamt	6 Abnahmeangebote 2 Prüfungen	4 Abnahmeangebote 2 Prüfungen	4 Abnahmeangebote 2 Prüfungen	3 Abnahmeangebote 2 Prüfungen

Für die Studierenden des Einstellungsjahrganges 2019 wird der Zeitraum für freiwillige Abnahmeangebote und Prüfungen des HS 1.5 bis zum Beginn des HS 2.5 verlängert. Im Zeitraum des HS 2.5 wird ein Wiederholungstermin angeboten.

Die Studierenden haben beim 12-Minuten-Lauf bzw. 3.000 m Lauf und Hindernisparcours – auf den Zeitpunkt der freiwilligen Abnahme bzw. der Prüfung bezogen – die für ihr Lebensalter geforderten Mindestanforderungen zu erbringen. Für den 3.000 m Lauf sind die zum Prüfungszeitpunkt maßgebenden Anforderungen des Deutschen Sportabzeichens in Silber zu erfüllen. Die jeweilige Altersgrenze wird mit Beginn des Kalenderjahres erreicht, in dem das entsprechende Lebensalter vollendet wird. Die Studierenden haben selbstständig nachzuhalten, welche Mindestanforderungen sie noch nicht erfüllt haben.

Werden die Mindestanforderungen in der ersten Prüfung im HS 1.5 nicht erfüllt, erfolgt die Wiederholungsprüfung zum Ende der Wiederholungszeitbegrenzung. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zur Entlassung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 VAPPol II Bachelor. Diese Rechtsfolge tritt ebenfalls ein, wenn die Leistungsnachweise im BPT 5 nicht bis zum Ende des 30. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres erbracht werden. Eine weitere Nachholung oder Wiederholung scheidet aus. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Für die Studierenden des Einstellungsjahrganges 2018 bis 2020 wird die Frist auf das Ende des 36. Monats nach Beginn des Studiums verlängert.

Die Prüfung im HS 1.5 wird in den Ausbildungsdezernaten des LAFP NRW per Aushang angekündigt. Zu den Wiederholungsprüfungen werden die Studierenden über die zuständigen Ausbildungsleitungen eingeladen. Zudem werden die zuständigen Ausbildungsleitungen und deren Personalvertretungen über die Wiederholungsprüfungen durch die Ausbildungsdezernate des LAFP NRW informiert.

Die Termine für die Leistungsüberprüfung im BPT 2 werden zu Beginn des Moduls HS 2.6 durch das LAFP per Aushang in den Ausbildungsdezernaten und Veröffentlichung auf der Lernplattform ILIAS angekündigt.

2.2 Teilnahmenachweise in den BPT 3 und 4

Die in den BPT 3 und 4 zu erbringenden Teilnahmenachweise i. S. d. § 12 Abs. 2 Teil A StudO-BA werden bei ordnungsgemäßer Teilnahme erteilt. Dies setzt die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen voraus. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

Gefährden die Fehlzeiten das Erreichen der „regelmäßigen Anwesenheit“, sollen möglichst im laufenden Training zusätzliche Stunden angeboten werden, um für einen Ausgleich zu sorgen. Liegt nach Abschluss des Teilmoduls eine regelmäßige Anwesenheit nicht vor, wird die (Teil)Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Fehlzeiten können in den Teilmodulen 3 und 4 durch ein zusätzliches Stundenangebot im Zeitraum der Module 2.7 oder 2.8 bzw. im Abschlusspraktikum in Abstimmung mit der zuständigen Ausbildungsleitung ausgeglichen werden. Dies gilt gemäß § 4 Ziff. 3 S. 2 Teil B StudO-BA als Wiederholung i. S. v. § 13 Abs. 6 Teil A StudO-BA.

Haben Studierende spätestens bis zum Abschluss der angebotenen Nachholungen nicht alle Teilnahme nachweise erbracht, gilt die Prüfung in dem betroffenen Teilmodul als endgültig nicht bestanden. Damit gilt auch das gesamte SpM BPT und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

Ist Studierenden aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen triftigen Gründen i. S. d. § 19 Teil A StudO-BA eine regelmäßige Anwesenheit in dem betreffenden Teilmodul nicht möglich, so haben sie die Hinderungsgründe ihrem Ausbildungsdezernat des LAFP unverzüglich anzuzeigen sowie dem Prüfungsamt der HSPV NRW gemäß § 19 Abs. 2 Teil A StudO-BA unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Verwendung des Formulars „Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung“. Das Prüfungsamt der HSPV NRW behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage eines polizeiärztlichen Attestes zu verlangen.

Werden für die zu einer nicht regelmäßigen Teilnahme führenden Fehlzeiten keine triftigen Gründe glaubhaft gemacht oder erfolgt besagte Glaubhaftmachung nicht unverzüglich ab Eintreten des Hinderungsgrundes, wird die (Teil)Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Werden für die zu einer nicht regelmäßigen Teilnahme führenden Fehlzeiten triftige Gründe rechtzeitig glaubhaft gemacht, können die Fehlzeiten in den BPT 3 und 4 durch ein zusätzliches Stundenangebot im Zeitraum der Module 2.7 oder 2.8 bzw. im Abschlusspraktikum in Abstimmung mit der zuständigen Ausbildungsleitung nachgeholt werden.

3. Rücktritt oder Abbruch von Leistungsüberprüfungen (Prüfungen)

Treten Studierende zu den Leistungsüberprüfungen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an oder brechen sie eine solche aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ab, so haben sie die Hinderungsgründe ihrem Ausbildungsdezernat des LAFP unverzüglich anzuzeigen sowie dem Prüfungsamt der HSPV NRW gemäß § 19 Abs. 2 Teil A StudO-BA unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Verwendung des Formulars „Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung“. Das Prüfungsamt der HSPV NRW behält sich vor, im Einzelfall – z. B. bei wiederholtem Rücktritt von einer Leistungsüberprüfung – die Vorlage eines polizeiärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit zu verlangen.

Von der Entscheidung des Prüfungsamtes der HSPV NRW über den Rücktritt von der Prüfung hängt ab, ob in diesen Fällen eine Nachholung der Prüfung bis spätestens zum Beginn des Trainings im nächsten Trainingsabschnitt angeboten wird. Im BPT 1 erfolgt die Nachholung zu Beginn des folgenden Trainingsmoduls. Der Termin für diese Prüfung wird den Studierenden dann über die Ausbildungsleitung ihrer Ausbildungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

Werden für eine Nichtteilnahme keine triftigen Gründe glaubhaft gemacht, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ und es erfolgt die Wiederholung im Training des folgenden Studienabschnitts. Im BPT 2 erfolgt die Wiederholung in Abstimmung mit der zuständigen Ausbildungsleitung vor Beginn des Abschlusspraktikums.

Studierenden, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen, erhalten zu Beginn des Trainings, in dem die Wiederholungsprüfung stattfindet, durch ihr Ausbildungsdezernat des LAFP eine schriftliche Ladung. In der Wiederholungsprüfung der BPT 1 und 5 werden nur noch die Kriterien überprüft, in denen die Mindestleistungen noch nicht erbracht wurden. Die Wiederholungsprüfung des BPT 2 kann sich auf die Überprüfung aller Kompetenzen der entsprechenden Modulbeschreibung beziehen und erfolgt anhand eines ausgewählten Prüfbogens. Die Prüfbögen (A bis D) sind dem Leistungsschein „Berufspraktisches Training Teilmodul 2“ angefügt.

Sollten spätestens auch in der Wiederholungsprüfung die geforderten Mindestleistungen nicht erbracht worden sein, gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden. Damit gilt auch das SpM BPT und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

4. Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung

Vor der Wiederholungsprüfung können die Studierenden die festgestellten Defizite durch selbstständiges bzw. angeleitetes Training aufarbeiten. Das angeleitete Training kann dabei im LAFP oder auch in den Ausbildungsbehörden in der fachwissenschaftlichen Studienzeit in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der HSPV NRW an vorlesungsfreien Tagen erfolgen. Im BPT 5 erfolgen im LAFP NRW keine zusätzlichen Angebote, hier ist ein selbstständiges Training der Studierenden möglich. In den BPT 1 und 2 werden im LAFP individuell auf die Defizite der Studierenden abgestimmte Angebote gemacht, die sich grundsätzlich im Rahmen des vorgesehenen Trainings bewegen und die Vermittlung der vorgesehenen Trainingsinhalte nicht beeinträchtigen dürfen.

5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im SpM BPT

Die im Auftrag des Prüfungsausschusses der HSPV NRW getroffenen Prüfungs- und Bewertungsentscheidungen in den Teilmodulen des SpM BPT werden den Studierenden jeweils nach Feststehen des Ergebnisses von den Prüfenden des LAFP NRW mündlich bekanntgegeben.

Wurden Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise mit „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine schriftliche Bekanntgabe durch das LAFP. In dieser Bekanntgabe erfolgt auch eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie bei wiederholtem Nichtbestehen der Hinweis auf die Folgen des wiederholten Nichtbestehens der Prüfungen und die Rechtsbehelfsbelehrung. Die Studierenden bestätigen die Kenntnisaufnahme durch Unterschrift. Die unterschriebene Bekanntgabe wird im jeweiligen Ausbildungsdezernat des LAFP archiviert. Eine Ausfertigung erhalten die Studierenden. Das Ergebnis „bestanden“, (erstmalig) „nicht bestanden“ oder wiederholt „nicht bestanden“ wird beim LAFP nach der Prüfung in Antrago eingetragen.

gez. Martin Borntreger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor -